

(„jedes Mitglied der Bundesregierung“) wird aufgrund des Wortlauts des § 68 GO-BT („eines Mitgliedes der Bundesregierung“) das Zitierrecht einschränkend interpretiert und daraus ausschließlich das Recht des Ausschusses, den ressortmäßig zuständigen oder mitzuständigen Bundesminister zu Ausschusssitzungen herbeizurufen, abgeleitet⁶¹.

Parlamentarische Staatssekretäre, beamtete Staatssekretäre oder Beauftragte der Bundesregierung sind vom Zitierrecht ausgeschlossen. Allein Parlamentarische Staatssekretäre sind nach ihrer Einführung durch die Große Koalition 1966⁶² nach einer Meinung im Kreis der Verpflichteten gesehen worden⁶³. Da diese als politische „Gehilfen“ des Ministers die ministerielle Regierungstätigkeit unmittelbar verstärken sollen, würde dies einen gewissen Sinn ergeben, auch wenn die heutige rechtliche Stellung der Parlamentarischen Staatssekretäre kaum die politische Rolle widerspiegelt, die ihnen bei der Schaffung des Amtes zugedacht war⁶⁴. Ein solches Zitierrecht würde auch mit den stetig angewachsenen Anforderungen des parlamentarischen Regierungssystems an eine hervorgehobene Präsenz und kompetente politische Auskunftserteilung durch die jeweiligen Regierungsressorts bei den unterschiedlichsten Gremiensitzungen korrespondieren. In der Praxis herrscht zuweilen bis in die Reihen der Koalitionsfraktionen Unmut über die Vertretung des Ministeriums bei Anhörungen zu wichtigen Gesetzesvorhaben. Hier würde es von Bedeutung sein, bei Rücksichtnahme des Ausschusses auf die vielfältigen Terminverpflichtungen des Ressortchefs dennoch eine hochrangige politische Vertretung des zuständigen Ministeriums durch einen Parlamentarischen Staatssekretär erzwingen zu können. Jedoch ist die Verfassungslage eindeutig. Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden auch dann nicht zu Mitgliedern der Bundesregierung, wenn sie den Bundesminister in den Kabinettsitzungen vertreten⁶⁵. Art. 62 GG begründet einen echten Numerus clausus der Regierungsmitglieder⁶⁶. Die Erweiterung des Kreises der Regierungsmitglieder ohne vorhergehende Verfassungsänderung ist nach Art. 62 GG weder dem Bundeskanzler bei der Kabinettsbildung noch dem Bundesgesetzgeber möglich.

10. Konstruktive parlamentarische Arbeit braucht breiten Konsens in Verfahrensfragen

Eine freiheitliche demokratische Grundordnung schließt Oppositionsfreiheit ein, und diese bedarf minderheitsschützender Vorschriften im parlamentarischen Verfahren. Das rechte Maß der Berücksichtigung von Oppositionsbegehren ist auch im Ausschussverfahren eine Frage der Balance. Die nötige Sorgfalt bei den vorbereitenden Gesetzesberatungen im Ausschuss darf nicht in Widerstreit zu einem möglichen Übermaß von Oppositionsanliegen

61 Begründung zu § 68, Drs. 8/3460, S. 97; *Heinrich G. Ritzel / Joseph Bucker / Hermann J. Schreiner*, a.a.O., § 68 Bem. 1. c) und § 42 Bem. c).

62 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967, BGBl. I S. 396; zur Entstehungsgeschichte *Roman Herzog*, in: *Theodor Maunz / Günter Dürig*, Grundgesetz, 21. Lieferung, München 1983, Art. 62 Rz. 41 ff., sowie *Arnd Uhle*, in: *Bruno Schmidt-Bleibtreu / Hans Hofmann / Axel Hopfauf*, a.a.O., Art. 62 Rz. 34.

63 *Rainer Wahl*, Die Weiterentwicklung der Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs, in: *Der Staat*, 8. Jg. (1969), S. 327 ff., S. 346.

64 *Georg Hermes*, in: *Horst Dreier* (Hrsg.), a.a.O., Art. 62 Rdnr. 22.

65 *Arnd Uhle*, a.a.O., Art. 62 Rz. 33.

66 *Roman Herzog*, a.a.O., Art. 62 Rz. 41.

geraten. Der Vorsitz, die Obleute sowie die Berichterstatter der Fraktionen achten in einem typischen Gesetzgebungsausschuss wie dem Innenausschuss des Bundestages grundlegend auf formell einwandfreie Gesetzesberatungen. Ein breiter Konsens in Verfahrensfragen ist unverzichtbar für konstruktive Ausschussarbeit und optimiert die Beratungsqualität in materiellrechtlicher Hinsicht. Der ständige Meinungsaustausch durch Obleute- und Berichterstattergespräche ist hierfür sehr dienlich.

Öffentliche Anhörungen werden deshalb nicht selten einvernehmlich beschlossen. Nicht zu unterschätzen ist dabei die Fähigkeit politisch äußerst unterschiedlicher Minderheitsfraktionen, ihre Stimmengewichte zusammenzulegen, um das für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung geforderte Quorum von einem Viertel gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 GO-BT zu erreichen. Bei wichtigen Gesetzesvorhaben liegen öffentliche Anhörungen jedoch ebenso im ureigensten Interesse der Koalitionsfraktionen. Für die Verfahrensvorschriften der Ausschüsse bleibt damit die Diskussion über eine Reduzierung des in § 70 Abs. 1 S. 2 festgelegten Quorums sowie über eine Normierung einer Einbringungsfrist für Änderungsanträge. Anhaltspunkte dafür, dass eine Reduzierung dieses Quorums wünschenswert ist, haben sich durch die Ausschusspraxis bisher nicht ergeben. Die Geschäftsordnungsstreitigkeiten im Ausschuss zu den wesentlichen Beratungsmodalitäten unterscheiden sich denn auch nicht wesentlich von den vorhergehenden Wahlperioden mit einer kleinen Regierungsmehrheit. Es sind grundlegende, immer wiederkehrende Fragestellungen im Spannungsverhältnis von Regierung und Opposition, die sowohl bei einer Großen Koalition als auch bei einer kleinen Regierungsmehrheit von besonderer Bedeutung sind. Für eine Optimierung der Beratungsqualität bei der Einbringung von Änderungsanträgen kann eine interne Selbstverpflichtung, wie sie die Fraktionen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vereinbart haben, hilfreich sein.

Ein Fall für Zwei: Untersuchungsausschuss und Ermittlungsbeauftragter

*Tilman Hoppe**

Erstmals in der Geschichte des Deutschen Bundestages hat ein Untersuchungsausschuss einen Ermittlungsbeauftragten eingesetzt.¹ Das 2001 gesetzlich² eingeführte Institut füllte der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages im Juli 2007 mit Leben und bestimmte den ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten, *Joachim Jacob*, zum

* Der Verfasser war für den Ermittlungsbeauftragten des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages tätig. Der Beitrag gibt allein seine persönliche Auffassung wieder.

1 Auf Landesebene findet sich lediglich das Institut eines Unterausschusses nicht aber eines Ermittlungsbeauftragten, *Lars Brocker*, in: *Paul J. Glauert / Lars Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Köln 2004, § 9 Rn. 30.

2 § 10 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1142).

Ermittlungsbeauftragten.³ Seine Aufgabe war es, die Untersuchungen zu der umfangreichen Frage vorzubereiten, ob die Bundesregierung deutsches Staatsgebiet betreffende Gefangenenflüge und Geheimgefängnisse der CIA mit zu verantworten hatte.⁴

Gänzlich unbekannt sind externe Beauftragte bei parlamentarischen Untersuchungen nicht. Bereits in der 7. Wahlperiode hat der *Steiner/Wienand*-Untersuchungsausschuss einen Sachverständigen beauftragt, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten *Julius Steiner* ein Gutachten zu erstellen.⁵ Ferner hat das Parlamentarische Kontrollgremium die in § 2c PKGr-Gesetz⁶ seit 1999 vorgesehene Möglichkeit genutzt und im November 2005 einen Sachverständigen beauftragt, die Überwachung von Journalisten durch den BND tatsächlich und rechtlich aufzuklären.⁷

Während sich der Untersuchungsausschuss mit einem Sachverständigen schon aufgrund prozessrechtlicher Vorgaben⁸ auf gesichertem Terrain bewegt, hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zu der erstmaligen Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten festgestellt: „Wir betreten Neuland.“⁹ Nachdem *Jacob* im März 2008 dem Untersuchungsausschuss seinen schriftlichen Abschlussbericht übergeben und im Mai 2008 mündlich erläutert hat, stellt sich die Frage, inwieweit sich das Institut des Ermittlungsbeauftragten im ersten Durchlauf bewährt hat.

3 Beschluss des 1. Untersuchungsausschusses in seiner 52. Sitzung am 5. Juli 2007, nicht veröffentlicht, <http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2007/ermittlungsbeauftragter/index.html>, letzter Abruf am 20. Juli 2008, so auch im Folgenden.

4 Beschluss des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode in seiner 52. Sitzung am 5. Juli 2007, nicht veröffentlicht, in Verbindung mit BT-Drs. 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses vom 7. April 2006, BT-Drs. 16/1179 – Auszug –, BT-Drs. 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses vom 27. Oktober 2006, BT-Drs. 16/3191 – Auszug –, sowie BT-Drs. 16/5751 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses vom 6. Juli 2007, BT-Drs. 16/6007.

5 Bericht und Antrag des 1. Untersuchungsausschusses, BT-Drs. 7/1803, S. 8, S. 79 f.; *Stefan Ulrich Pieper / Franz Ulrich Viethen* sprechen nicht ganz zutreffend von einem „Beamten“, der mit den „Ermittlungen [...] beauftragt“ wurde, in: *Josef Köbl* (Hrsg.), *Das deutsche Bundesrecht: systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen*, Loseblatt, Baden-Baden, 889. Lieferung, März 2002, Band 4, Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, I A 34, PUAG § 10 unter Verweis auf *Hermann Rechenberg*, in: *Bonner Kommentar*, Heidelberg, Loseblatt, 38. Lieferung, April 1978, Art. 44, Rn. 23, der jedoch nur von der „Beauftragung eines Beamten“ spricht.

6 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I, S. 453), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1254), § 2c eingefügt durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1334).

7 Gutachten des Sachverständigen vom 26. Mai 2006, öffentliche Fassung, S. 12, http://www2.bundestag.de/bnd_bericht.pdf – „Schäfer-Bericht“.

8 §§ 74 f. StPO; § 2c in Verbindung mit § 2 PKGrG.

9 Vorsitzender Kauder: Wir betreten Neuland, in: *Das Parlament*, Nr. 28 vom 9. Juli 2007; vgl. auch Südwestrundfunk, Interview mit dem Vorsitzenden *Kauder* vom 7. Juli 2007, Manuskript, <http://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/interview-der-woche/-/id=20751461/property=download/nid=659202/1688p34/swr2-interview-der-woche-20070707.rtf>. In Art. 31 Abs. 4 WRV bestand allerdings bereits eine ähnliche Lösung für die Wahlprüfung.

1. Die Sichtung der Beweismittel

Bisher musste der gesamte Ausschuss alle Beweismittel unabhängig von ihrer Relevanz sichten und auswerten. Dieses „schwerfällige und zeitaufwändige“¹⁰ Verfahren war Anlass für den Gesetzgeber, den Ermittlungsbeauftragten als optionale Vorstufe zur Beweiserhebung des Ausschusses einzurichten. Sobald dieser seinen Bericht vorgelegt hat, soll der Ausschuss seine Untersuchungen gezielt und zügig abschließen können.¹¹

1.1. Strafbarkeit von Falschaussagen

Anders als bei der Vernehmung durch den Ausschuss machen sich die Anhörpersonen in einer Falschaussage vor dem Ermittlungsbeauftragten nicht strafbar, denn sie sind keine formalen Zeugen nach § 153 StGB. Damit fehlt dem Ermittlungsbeauftragten ein Druckmittel. Diesen Nachteil wiegen zwei Aspekte auf: Zum ersten sind für Untersuchungen im Bereich der Bundesregierung Aussagen von Regierungsbeamten von zentraler Bedeutung. Bei Beamten sind Falschaussagen aber in jedem Fall als Disziplinarvergehen sanktioniert. Zum zweiten liegt eine Stärke des Ermittlungsbeauftragten gerade darin, informell Informationen einholen zu können. Eine strafrechtliche Sanktion von Falschaussagen würde die Möglichkeit des Ermittlungsbeauftragten, sich informell „umzuhören“, unnötig erschweren.

1.2. Informantenschutz

Ein Ermittlungsbeauftragter kann mit Informanten in Kontakt kommen, die ihn bitten, ihren Namen oder bestimmte Inhalte des Gesprächs vertraulich zu behandeln. Für die Zusage der Vertraulichkeit durch den Ermittlungsbeauftragten ist mangels Grundrechtsrelevanz¹² keine gesetzliche Grundlage erforderlich. Auch für Staatsanwaltschaft oder Polizei bestehen zum Umgang mit Informanten daher lediglich Verwaltungsvorschriften.¹³ Den er-

10 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (nachfolgend zitiert als Gesetzesbegründung), BT-Drs. 14/5790, S. 15, Begründung zu § 10.

11 Ebenda.

12 Vgl. *Gunnar Duitge*, Strafprozessualer Einsatz von V-Personen und Vorbehalt des Gesetzes, in: *JZ* 1996, S. 556 (S. 557) mit Nachweisen zur Rechtsprechung in Fn. 14; anders bei der gezielten, verdeckten Befragung von Personen durch einen Informanten, vgl. *Otto Lagodny*, Verdeckte Ermittler und V-Leute im Spiegel von § 136 a StPO als ‚angewandtem Verfassungsrecht‘, in: *StV* 1996, S. 167 (S. 170 f.).

13 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung, Anlage D zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2008, BAnz Nr. 208 vom 8. November 2007, S. 7950 (nachfolgend zitiert als Informanten-Richtlinien). Auf Bundesebene ist Anlage D nicht in Kraft getreten, aber auf Ebene der Länder, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMJ-RB3-19770101-KF02-A004.htm.

forderlichen Freiraum für eine vertrauliche Anhörung von Personen räumt § 10 PUAG dem Ermittlungsbeauftragten ein. Er ist gegenüber dem Ausschuss zwar „verantwortlich“ (§ 10 Abs. 3 S. 7), aber „unabhängig“ (§ 10 Abs. 4 S. 1). Diese Unabhängigkeit bezieht sich nicht nur auf Dritte, etwa auf den bisherigen Arbeitgeber des Ermittlungsbeauftragten, sondern auch auf den Ausschuss.¹⁴ Das Gesetz verlangt keine vollständige Rechenschaft über jeden Ermittlungsschritt. Nach § 10 Abs. 3 S. 8 stehen lediglich die „Ergebnisse“ seiner „Tätigkeit [...] allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung“. Die Identität vertraulicher Informanten kann der Ermittlungsbeauftragte bei einer etwaigen eigenen Vernehmung daher in entsprechender Anwendung von § 54 Abs. 1 StPO zurückhalten.¹⁵

Auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit beeinträchtigen vertrauliche Gespräche des Ermittlungsbeauftragten die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht. Sie bringen zusätzliche Informationen, die zwar allenfalls bedingt als Beweismittel zu nutzen sind¹⁶, aber weitere verwertbare Beweise zu Tage fördern können, die sonst unentdeckt blieben.¹⁷ Bei vertraulichen Gesprächen mit Mitarbeitern der Bundesbehörden fehlt die erforderliche Aussagegenehmigung des Dienstherrn. Strafbar ist eine solche informelle Weitergabe von Informationen an den Ermittlungsbeauftragten jedoch nicht. Für eine Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB fehlt es an der „Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen“, da der Ermittlungsbeauftragte aufgrund seiner allgemeinen Pflichten selbst dem Schutz von Amtsgeheimnissen verpflichtet ist (vgl. auch § 16 Abs. 2 PUAG für besondere Verschlussachen).

1.3. Ermittlungen im Ausland

Bei seinen Recherchen zu CIA-Gefangenentransporten lag es nahe, dass der Ermittlungsbeauftragte auch Informanten aus dem Bereich der US-Nachrichtendienste kontaktierte. Da er als Hilfsorgan¹⁸ des Untersuchungsausschusses ein öffentliches Amt wahrnimmt, kann er allerdings nicht auf fremdem Staatsgebiet tätig werden. Insoweit gilt das – international

14 Jörn Rathje, Der Ermittlungsbeauftragte des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Frankfurt am Main 2004, S. 140; Stefan Ulrich Pieper / Franz Ulrich Viethen, a.a.O. (Fn. 5), PUAG § 10; Gesetzesbegründung, a.a.O. (Fn. 10), BT-Drs. 14/5790, S. 15, Begründung zu § 10; Hans H. Klein, in: Theodor Maunz / Günter Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, München, Loseblatt, 45. Lieferung, August 2005, Art. 44 Rn. 196 („unabhängiges“ Arbeiten trägt zur „Versachlichung“ bei); Hans-Peter Schneider, Spielregeln für den investigativen Parlamentarismus – Das neue Untersuchungsausschuss-Gesetz des Bundestages, in: NJW 2001, S. 2604, S. 2606 („keinerlei Weisungen unterworfen“); anders aber zur Unabhängigkeit von zwingend notwendigen Weisungen des Ausschusses: Gerald Kretschmer, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu / Hans Hofmann / Axel Hopfjauf (Hrsg.), Grundgesetz, 11. Auflage, Köln 2008, Art. 44 Rn. 20; weitergehend Hermann Bachmaier, Plädoyer für ein besseres Untersuchungsausschussrecht, in: Recht und Politik, 36. Jg. (2000), S. 197 – 201 (S. 198) („nur den Weisungen des Untersuchungsausschusses unterworfen“).

15 Vgl. BGH, Urteil vom 1. August 1962, 3 StR 28/62, in: NJW 1962, S. 1876; Lutz Meyer-Gößner, Strafprozessordnung, 50. Auflage, München 2007, § 54 Rn. 22.

16 Klaus Detter, Der Zeuge vom Hörensagen – eine Bestandsaufnahme, in: NStZ 2008, S. 1 (S. 3).

17 So auch Nr. I 1.1 der Informanten-Richtlinien, a.a.O. (Fn. 13).

18 Stefan Ulrich Pieper / Franz Ulrich Viethen, a.a.O. (Fn. 5), PUAG § 10; Lars Brocker, in: Volker Epping / Christian Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Grundgesetz, Edition 1, Stand: 1. Februar 2008, Art. 40 Rn. 19.

nicht vertraglich geregelte, aber teilweise national strafbewehrte¹⁹ – völkerrechtliche Verbot der Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet.²⁰ Dabei ergibt es sich letztlich aus der Sicht des in seiner Gebietshoheit betroffenen ausländischen Staates, ob der Ermittlungsbeauftragte hoheitlich handelt.²¹ Dass ihm im Inland und erst recht im Ausland nahezu keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen²², ist unerheblich. Ein hoheitliches Handeln kann bereits die für einen fremden Staat durchgeführte informelle Befragung von Privatpersonen durch einen Rechtsanwalt sein, „die einer Behörde oder einem Beamten zukommt“²³. Auch ins Ausland geführte Telekommunikation des Ermittlungsbeauftragten mit Privatpersonen kann problematisch sein.²⁴ Die postalische Ladung zu einer ausländischen Gerichtsverhandlung ohne Zustimmung der inländischen staatlichen Stellen stellt in einzelnen Staaten eine Verletzung der Gebietshoheit dar.²⁵ Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ohne Zustimmung ihres Staates erlangte Informationen ausländischer Amtsträger in Deutschland als Beweismittel nicht verwertbar sind.²⁶

2. Der Abschlussbericht

Nach Abschluss seiner Arbeit erstattet der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreitet er „dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise“ (§ 10 Abs. 3 S. 9 PUAG). Diese Berichterstattung ist in der Praxis nicht unproblematisch.

19 Vgl. schweizerisches Strafgesetzbuch (Stand: 1. Juni 2008), Systematische Sammlung des Bundesrechts 311.0: Art. 269 – Verletzung schweizerischer Gebietshoheit, Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat.

20 Rudolf Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 3. Auflage, München 2002, § 60 II 2 c; Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004, § 23 Rn. 69; BVerfG, Beschluss vom 5. November 2003, 2 BvR 1243/03, in: NJW 2004, S. 141 (S. 143): „Die Gebietshoheit eines Staates, die Ausdruck seiner Souveränität ist, verbietet grundsätzlich das hoheitliche Tätigwerden anderer Staaten oder Träger hoheitlicher Gewalt auf dem Territorium des betroffenen Staates.“

21 Knut Ipsen, a.a.O. (Fn. 20), § 23 Rn. 70.

22 Verhängung eines Ordnungsgeldes durch den Ermittlungsbeauftragten gegen einen Privaten nach § 29 Abs. 2 S. 1 PUAG zur Erzwingung einer Herausgabe sächlicher Beweismittel; siehe hierzu Hans H. Klein, a.a.O. (Fn. 14), Art. 44 Rn. 247.

23 Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. September 1988, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, 114. Jahrgang, Band IV, S. 128: „[E]ntscheidend ist mithin, ob sie [die Handlung] ihrer Natur nach amtlichen Charakter trage, und nicht die Person des Täters“; zu der Einschätzung der Bundesregierung einer Zeugenvernehmung in Deutschland durch amerikanischen Anwälte als rechtswidrig siehe BT-Drs. 9/2401, S. 2: „Verletzung deutscher Hoheitsrechte“.

24 Für völkerrechtliche Unzulässigkeit vgl. Rainer Spatscheck / Jörg Alvermann, Internet-Ermittlungen im Strafprozess, in: wistra 1999, S. 333 (S. 334); anderer Ansicht für einfache postalische Schreiben von Finanzbehörden: Klaus Vogel, in: ders. / Moris Lehner (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen, 4. Auflage, München 2003, Einl. Rn. 16.

25 Jörg Paul Müller / Luzius Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, 3. Auflage, Bern 2001, VII 2 a, S. 428.

26 BGH, Urteil vom 8. April 1987, 3 StR 11/87, in: NJW 1987, S. 2168 (S. 2171); zur Rechtswidrigkeit einer Durchsuchung in Deutschland in Anwesenheit US-amerikanischer Ermittlungsbeamter siehe OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. September 1990, 2 VAs 1/90, in: NJW 1992, S. 642.

2.1. Öffentliche Berichterstattung?

Nicht zuletzt aufgrund des großen Interesses der Medien an dem Thema stellte sich die Frage, ob der Ermittlungsbeauftragte seinen mündlichen Bericht in öffentlicher Sitzung erstatten kann. Nach § 12 PUAG erfolgt in öffentlicher Sitzung nur die Beweiserhebung, nicht jedoch die Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses (§ 13 PUAG). Der mündliche Bericht des Ermittlungsbeauftragten ist eher Gegenstand einer internen Beratung als einer Beweiserhebung. Hierfür spricht schon die Stellung des Ermittlungsbeauftragten. Er ist als „Hilfsorgan“ des Ausschusses eine interne Untereinheit. Ziel seines Auftrages ist es, einen Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise des Ausschusses zu unterbreiten (§ 10 Abs. 3 S. 10 PUAG), also ein klassischer Beratungsgegenstand. Gegen einen öffentlichen Bericht spricht auch § 10 Abs. 3 S. 11 PUAG, der Erklärungen des Ermittlungsbeauftragten in der Öffentlichkeit verbietet.²⁷

2.2. Ermittlungsbeauftragter als Beweismittel

Eine Vernehmung des Ermittlungsbeauftragten als Zeuge oder Sachverständiger kann insoweit interessant sein, als auch eine Minderheit im Ausschuss die Beweiserhebung und damit eine öffentliche Sitzung mit dem Ermittlungsbeauftragten erzwingen kann (§ 17 Abs. 2 PUAG). Da dieser die Beweismittel bereits gesichtet und insbesondere die potenziellen Zeugen angehört hat, kommt er grundsätzlich selbst als Zeuge vom Hörensagen in Betracht. Der Bundesgerichtshof²⁸ und das Bundesverfassungsgericht²⁹ erkennen den Zeugen vom Hörensagen als zulässiges Beweismittel an, wenngleich nach ihrer Auffassung bei der Würdigung als Beweis Zurückhaltung geboten ist. In der Praxis ist derzeit noch umstritten, ob die Stellung des Ermittlungsbeauftragten einer Vernehmung als Zeuge entgegensteht. Denkbar wäre ein Vergleich mit einem beauftragten Richter (§ 223 StPO)³⁰, der in gleicher Sache niemals Zeuge sein kann (§ 22 Nr. 5 StPO). Dagegen spricht jedoch schon, dass der Ermittlungsbeauftragte nicht dem erkennenden Gremium angehört. Vom ersuchten Richter (§§ 156f. GVG) unterscheidet ihn, dass er nicht auf der gleichen Ebene angesiedelt ist wie das erkennende Gremium, der Untersuchungsausschuss. Passender ist daher der Vergleich mit einem polizeilichen Ermittlungsbeamten, dessen Vernehmung als Zeuge im Strafprozess durchaus geläufig ist.³¹

Für diese Möglichkeit, den Ermittlungsbeauftragten zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, spricht die Begründung zum PUAG. Hiernach ist eine öffentliche Übertra-

27 Im Ergebnis hat der Ermittlungsbeauftragte seinen Bericht in der 88. nicht-öffentlichen Sitzung erstattet, Tagesordnung der 88. Sitzung, http://www.bundestag.de/ausschuesse/ua/1_ua/tagesordnungen/index.html.

28 BGH, Beschluss vom 7. Juni 2000, 3 StR 84/00, in: NSTz 2000, S. 607; Klaus Detter, a.a.O. (Fn. 16), S. 1.

29 BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 1995, 2 BvR 1142/93, in: NJW 1996, S. 448: „[W]egen der nur begrenzten Zuverlässigkeit des Zeugnisses vom Hörensagen [sind] besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen.“

30 Zum beauftragten Richter Klaus Tolksdorf, in: Gerd Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage, München 2003, § 223 Rn. 17 f.

31 Klaus Detter, a.a.O. (Fn. 16), S. 2.

gung bei der Beweiserhebung zulässig, wenn neben dem Ausschuss „der Zeuge, der Sachverständige oder der Ermittlungsbeauftragte dem zustimmt“³². Da nur der Ausschuss Zeugen vernehmen kann, ergibt diese Gesetzesbegründung nur einen Sinn, wenn der Ermittlungsbeauftragte Gegenstand der Beweiserhebung ist. Allerdings ist die Gesetzesbegründung dem Gesetzgeber nur zurechenbar, wenn sie auch im Wortlaut des PUAG Niederschlag gefunden hat³³, denn der Bundestag stimmt nur über den Gesetzesantrag ab, nicht über dessen Begründung. Diese drückt sich jedoch insoweit im Wortlaut des Gesetzes aus, als § 13 Abs. 1 S. 3 PUAG nicht nur von „Zeugen und Sachverständigen“ spricht, sondern den weiter gefassten Begriff der „zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen“ verwendet. Bei der Vernehmung des Ermittlungsbeauftragten ist aber zu beachten, dass die Fragen und Antworten nur Tatsachen der Ermittlungen betreffen dürfen, nicht aber Wertungen oder Vorschläge des Ermittlungsbeauftragten, die Gegenstand der nicht-öffentlichen Beratung sind.³⁴

Als Sachverständigen kann der Ausschuss den Ermittlungsbeauftragten hingegen nicht anhören. Dies ist nur möglich, wenn er ihn mit dieser Funktion gemäß § 28 PUAG zusätzlich beauftragt, denn von der Aufgabenbeschreibung des § 10 Abs. 3 PUAG ist die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nicht umfasst. Insoweit ist der Ermittlungsbeauftragte mit einem Sachverständigen nicht vergleichbar.

2.3. Aussagegenehmigung

In der Praxis ebenfalls umstritten ist die Frage, ob der Ermittlungsbeauftragte für seine Aussage als Zeuge eine Genehmigung benötigt. Ausgangspunkt ist § 54 Abs. 1 StPO, der die Vernehmung von Beamten und „anderen Personen des öffentlichen Dienstes“ unter den Vorbehalt einer Aussagegenehmigung stellt. Aufgrund seines öffentlichen Amtes gehört der Ermittlungsbeauftragte zwar zu dem von § 54 Abs. 1 StPO erfassten Personenkreis.³⁵ Der Genehmigungsvorbehalt des § 54 StPO gilt nach dem Wortlaut jedoch nur, soweit eine „Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“ besteht. Diese Pflicht besteht für den Ermittlungsbeauftragten bei Verschlussachen nach der Geheimschutzordnung des Bundestages sowie bei fremden Geheimnissen nach § 16 Abs. 3 PUAG.³⁶ Aus dem Genehmigungsvorbehalt des § 16 Abs. 2 S. 2 PUAG selbst ergibt sich darüber hinaus, also auch für offene Sachverhalte, keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Diese Vorschrift – wie auch § 44d AbgG³⁷ – ord-

32 Gesetzesbegründung (Fn. 10), BT-Drs. 14/5790, S. 16, Begründung zu § 13.

33 Vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Februar 1983, 2 BvE 1/83, BVerfGE 62, S. 1 (S. 45); BVerwG, Urteil vom 2. März 2000, 2 C 1/99, in: NJW 2000, S. 2521 (S. 2522).

34 Zu der Vernehmung des Ermittlungsbeauftragten als Zeugen siehe die Tagesordnung der 91. Sitzung, http://www.bundestag.de/ausschuesse/ua/1_ua/tagesordnungen/index.html.

35 Vgl. Lothar Senge, in: Gerd Pfeiffer, a.a.O. (Fn. 30), § 54 Rn. 8.

36 Vgl. Werner Braun / Monika Janitsch / Elisabeth Klante, Abgeordnetengesetz, Berlin / New York 2002, § 44c [= § 44d aktuelle Fassung] Rn. 4 Fn. 10: „Im Bereich der Untersuchungsausschüsse können sich Verschwiegenheitspflichten nur aus der GSO und aus § 16 Abs. 3 PUAG ergeben, und die Folgerungen aus diesen Pflichten sind in § 16 PUAG umfassend geregelt.“

37 So zu § 44d AbgG, der hinter der spezielleren Vorschrift des § 16 PUAG zurücktritt: ebenda, Rn. 7.

net die Verschwiegenheitspflicht nicht an, sondern setzt sie voraus.³⁸ Andernfalls würde das PUAG ohne ersichtlichen Grund für Aussagen zu offenen Sachverhalten einen totalen Genehmigungsvorbehalt einführen, der weder in § 54 StPO noch in § 44d AbgG vorgesehen ist und im Übrigen bei Abgeordneten auch nicht mit dem Grundsatz des Freien Mandats vereinbar sein dürfte.³⁹ Eine für § 54 StPO relevante Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ergibt sich auch nicht aus § 10 Abs. 3 S. 11 PUAG, wonach der Ermittlungsbeauftragte im „Verkehr nach außen [...] die gebührende Zurückhaltung zu wahren“ hat und keine „öffentlichen Erklärungen“ abgibt. Schon dem Wortlaut nach zielt diese Vorschrift nicht darauf ab, einen Geheimnisbruch des Ermittlungsbeauftragten zu verhindern, sondern Medienrummel, mit dem sich der Ermittlungsbeauftragte „öffentlich profilieren“⁴⁰ würde.⁴¹ Insgesamt gilt damit: Betrifft die Vernehmung nur offene⁴² Sachverhalte, ist keine Aussagegenehmigung erforderlich.

Bei Vernehmungen zu besonders geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten schließt der Ausschuss die Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG aus. Da sodann allen im Saal verbleibenden Personen die geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte bereits aus Aktenvorlagen offiziell bekannt sind, ist die nach § 16 Abs. 2 S. 2 PUAG eigentlich erforderliche Aussagegenehmigung des Bundestagspräsidenten nicht sinnvoll. Als einzig praktisch relevanter Anwendungsbereich verbleiben Aussagen zu einfach (Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch, VS-NfD) eingestuften Sachverhalten, bei denen die Öffentlichkeit zugegen ist. Allerdings gilt der Genehmigungsvorbehalt nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 S. 2 PUAG für VS-NfD eingestufte Sachverhalte nicht und kommt insoweit allenfalls bei analoger Anwendung in Betracht. Im Hinblick auf die strittige Rechtslage hatte der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses für die Zeugenaussage des Ermittlungsbeauftragten vorsorglich eine Genehmigung des Bundestagspräsidenten eingeholt.⁴³ Diese kam jedoch nicht zum Tragen, da die Vernehmung ausschließlich zu nicht eingestuften Sachverhalten erfolgte.

2.4. Eigene Wertungen des Ermittlungsbeauftragten

Aus dem PUAG oder Art. 44 GG ergeben sich keine Bedenken, wenn der Ermittlungsbeauftragte die für seine Arbeit notwendigen⁴⁴ Wertungen vornimmt. Er erstattet seinen Be-

38 Vgl. ebenda.

39 Vgl. ebenda, Rn. 5: Geheimschutz kann die Freiheit der Mandatsausübung zulässigerweise beschränken.

40 Jörn Rathje, a.a.O. (Fn. 14), S. 122.

41 Stephan Detjen, Historisch günstige Konstellation: parteiübergreifende Einigung über Untersuchungsausschuss-Gesetz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 34. Jg. (2001), S. 187 (S. 188): „Der Beauftragte soll [...] kein [...] mediales Eigenleben entfalten.“

42 Ob ein Sachverhalt der Geheimhaltung unterliegt und damit unter die Amtsverschwiegenheit fällt, entscheidet der Zeuge – abgesehen von offenkundigen Fällen – bei seiner Vernehmung selbst, Lutz Meyer-Göfner, a.a.O. (Fn. 15), § 54 Rn. 15; Lothar Senge, in: Gerd Pfeiffer, a.a.O. (Fn. 30), § 54 Rn. 12.

43 So der einleitende mündliche Hinweis des Vorsitzenden in der 91. Sitzung, http://www.bundestag.de/ausschuesse/ua/1_ua/tagesordnungen/index.html.

44 Vgl. auch die Einschätzung im Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom 9. Dezember 1976, BT-Drs. 7/5924, S. 54: „Bei der Beweiserhebung im Untersuchungsverfahren können kaum Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung voneinander getrennt werden.“

richt in nicht-öffentlicher Beratungssitzung⁴⁵; über die Veröffentlichung entscheidet der Ausschuss. Die Wertungen des Ermittlungsbeauftragten sind damit zunächst eine rein interne Angelegenheit des Ausschusses, die jedes Mitglied ablehnen oder sich zu eigen machen kann. Der eigenen abschließenden Bewertung des Untersuchungsgegenstandes durch den Ausschuss in einem als Drucksache öffentlichen Bericht an das Plenum greift der Ermittlungsbeauftragte daher nicht vor. Im Übrigen gehört es nach der Gesetzesbegründung zu seinen Aufgaben, den Sachverhalt „sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aufzubereiten“⁴⁶. Faktisch gesehen begibt sich der Ermittlungsbeauftragte aber mit jeder Wertung auf eine Gratwanderung. Zum einen läuft er Gefahr, die Beweiswürdigung vorwegzunehmen und damit in Terrain vorzudringen, das dem Ausschuss vorbehalten ist. Zum anderen zieht jede Wertung den Verdacht einer politischen Parteinahme nach sich und beeinträchtigt damit den Anspruch auf Objektivität der Ermittlungen.

3. Weitere Vorgehensweise des Ausschusses

Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme (§ 250 StPO) gelten im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht⁴⁷, denn anders als beim Strafverfahren ist nicht eine Sanktion Ziel der Untersuchung, sondern eine schlichte Feststellung. Insoweit könnte der Ausschuss seine Beweiserhebung allein auf die relevanten Schriftstücke des Ermittlungsbeauftragten stützen: Protokolle über dessen Anhörung potentieller Zeugen, die ihm vorgelegten Akten und seinen Abschlussbericht.

45 Siehe hierzu oben Abschnitt 2.1.

46 Gesetzesbegründung (Fn. 10), BT-Drs. 14/5790, S. 15, Begründung zu § 10; die Gesetzesbegründung hat u.a. in § 10 Abs. 3 S. 11 („Vorschlag über die weitere Vorgehensweise“) Niederschlag gefunden (vgl. zu diesem Erfordernis Fn. 33). Stefan Ulrich Pieper / Franz Ulrich Viethen, a.a.O. (Fn. 5), PUAG § 10, sehen die Intention der Gesetzesbegründung aber auch in § 10 Abs. 3 S. 7 und S. 8 ausgedrückt.

47 Hans H. Klein, a.a.O. (Fn. 14), Art. 44 Rn. 195; Hermann Rechenberg, in: Bonner Kommentar, Art. 44, Rn. 23 (Stand: 38. Lieferung, April 1978); Hans-Peter Schneider, in: Erhard Denninger / Wolfgang Hoffmann-Riem / Hans-Peter Schneider / Ekkehart Stein, Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, Neuwied u.a., Loseblatt, Stand: 2. Lieferung, August 2002, Art. 44 Rn. 15; Martin Morlok, in: Horst Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 44 Rn. 40; Bodo Pieroth, in: Hans D. Jarass / Bodo Pieroth, Grundgesetz, 9. Auflage, München 2007, Art. 44 Rn. 9; Dieter C. Umbach, in: ders. / Thomas Clemens, Grundgesetz, Heidelberg 2002, Art. 44 Rn. 69; Lars Brocker, a.a.O. (Fn. 1), § 15 Rn. 13; Ludger-Anselm Versteyl, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, Grundgesetz, 4./5. Auflage, München 2001, Art. 44 Rn. 29 (keine Anwendung „in der strengen strafprozessualen Form“); offen gelassen vom BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11, 15/83, BVerfGE 67, S. 100 (S. 133); Beschluss vom 1. Oktober 1987, 2 BvR 1178/86, BVerfGE 77, S. 1 (S. 49); anderer Ansicht Norbert Achterberg / Martin Schulte, in: Hermann von Mangoldt / Friedrich Klein / Christian Starck, Grundgesetz, 5. Auflage, München 2005, Art. 44 Rn. 121; Hermann Bachmaier, Der Ermittlungsbeauftragte im Spannungsfeld zwischen gerichtähnlicher Aufklärungsarbeit und parlamentarischer Auseinandersetzung – ein gesetzgeberisches Experiment mit Zukunft, in: NJW 2002, S. 348, und Dieter Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes, in: ZParl, 33. Jg. (2002), H. 3, S. 551 (S. 560), sehen bei der Delegation der Untersuchung auf den Ermittlungsbeauftragten die parlamentarische Unmittelbarkeit gefährdet.

Bei der Beweiserhebung gilt jedoch ein weiterer Grundsatz: Öffentlichkeit⁴⁸. Der Ausschuss erhebt „in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise“ (Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG). Daher erstaunt, wenn § 31 PUAG ihm die Wahl lässt, ob die Schriftstücke nach Abs. 1 in öffentlicher Sitzung verlesen oder ohne Verlesung allen Mitgliedern einfach nur zugänglich gemacht werden. Entscheidet sich der Ausschuss gegen eine Verlesung, fände unter Umständen die gesamte Beweiserhebung ohne öffentliche Sitzung statt. Das durch Art. 44 Abs. 1 GG vorgegebene Gebot der Öffentlichkeit würde vollständig ausgehöhlt. Damit enthält § 31 Abs. 2 PUAG angesichts des Gebots öffentlicher Beweiserhebung eine problematische Regelung.⁴⁹ Der Widerspruch zu Art. 44 Abs. 1 GG lässt sich nur auflösen, wenn eine Verlesung lediglich bei nicht erforderlichen Akten unterbleibt, die erforderlichen Aktenpassagen hingegen verlesen werden.

Dies bedeutet nicht, dass eine Verlesung der wesentlichen Unterlagen des Ermittlungsbeauftragten ausreicht, dem Grundsatz öffentlicher Beweiserhebung gerecht zu werden. Die Öffentlichkeit hat „Anspruch darauf, von allen für die Wahrheitsfindung wesentlichen Tatsachen zu erfahren, da die Untersuchung im öffentlichen Interesse erfolgt“⁵⁰. Ferner „bietet die öffentliche Verhandlung den betroffenen Personen den wirksamsten Schutz gegen Willkür des Ausschusses“⁵¹. Daher muss der Ausschuss entscheidende Zeugen selbst vernehmen. Andernfalls fände über die Delegation an den Ermittlungsbeauftragten ein wesentlicher Teil der Beweiserhebung „hinter verschlossener Tür“ statt.

4. Zusammenfassung: Der Ermittlungsbeauftragte hat sich bewährt

Aufgabe des Ermittlungsbeauftragten ist es, Beweismittel aufzubereiten und zu gewichten. Dabei kann er die für den Fortgang seiner Arbeit nötigen Wertungen vornehmen. Die Frage der abschließenden Beweiserhebung und Bewertung obliegt hingegen dem Ausschuss. Die Ergebnisse des Ermittlungsbeauftragten sind ein nicht-öffentlicher Beratungsgegenstand des Ausschusses, zu Tatsachen kann der Ermittlungsbeauftragte aber auf Antrag einer Ausschussminderheit öffentlich als Zeuge vernommen werden. Hierfür benötigt er nur eine Aussagegenehmigung des Bundestagspräsidenten, wenn seine Vernehmung Verschlussachen betrifft. Für die Veröffentlichung des Abschlussberichtes ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Da der strafprozessuale Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme nicht gilt, kann der Ausschuss sich für seine weiteren Untersuchungen zunächst auf die Anhörungsprotokolle und sonstigen Unterlagen des Ermittlungsbeauftragten stützen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz öffentlicher Beweiserhebung gebietet es jedoch, dass der Ausschuss die wesentlichen Aktenpassagen verliest und entscheidende Zeugen selbst vernimmt.

48 Vgl. hierzu *Lars Brocker*, in: *Paul J. Glauben / Lars Brocker*, a.a.O. (Fn. 1), § 10.

49 *Paul J. Glauben*, in: ebenda, § 17 Rn. 42 und 43, fordert zwar aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes eine Verlesung, hält aber offensichtlich § 31 Abs. 2 PUAG für unproblematisch, da der strafprozessuale Grundsatz der Mündlichkeit nicht streng gelte.

50 *Ders.*, in: ebenda, § 17 Rn. 41.

51 *Karl Heck*, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht*, Stuttgart 1925, S. 76; zitiert bei *Hans H. Klein*, a.a.O. (Fn. 14), Art. 44 Rn. 173.

Die Arbeitsteilung mit dem Ermittlungsbeauftragten hat sich im ersten Durchgang als effizient bewährt⁵², da der Ausschuss sich nur noch mit einem Bruchteil der gesamten potentiellen Zeugen und vorgelegten Akten befassen musste: Von den rund hundert potentiellen Zeugen, die der Ermittlungsbeauftragte informatorisch angehört hatte⁵³, hat der Ausschuss etwa zehn selbst vernommen.⁵⁴ Ähnlich sieht es nach Auswertung der bei der Bundesregierung und bei externen Dritten gesichteten Akten aus. Der Ermittlungsbeauftragte hat hier von weniger als ein Prozent als für die Untersuchungen relevante Beweismittel eingestuft.

Ursprünglich hatte der Gesetzentwurf zum PUAG in § 10 statt eines Ermittlungsbeauftragten einen Unterausschuss vorgesehen.⁵⁵ Während ein Unterausschuss ein Gremium gegenständlicher Interessen ist, dürfte der Ermittlungsbeauftragte das schnellere und schlagkräftigere Organ sein.⁵⁶ Jedenfalls hat der Ermittlungsbeauftragte des PUAG bereits zur Nachahmung angeregt: Bei der Reform der parlamentarischen Nachrichtendienstkontrolle hat die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag im Mai 2008 einen ständigen Ermittlungsbeauftragten für das Parlamentarische Kontrollgremium gefordert.⁵⁷

52 So auch die fraktionsübergreifende Einschätzung von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der öffentlichen 91. Sitzung am 19. Juni 2008, wonach die Arbeit des Ausschusses durch die Voruntersuchung des Ermittlungsbeauftragten erleichtert worden sei.

53 Sonderermittler des Bundestags stößt an Grenzen, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 15. April 2008, S. 5.

54 Vgl. unter anderem die Tagesordnungen der öffentlichen 89. und 91. Sitzung am 5. und 19. Juni 2008, http://www.bundestag.de/ausschuesse/ua/1_ua/tagesordnungen/index.html, (Stand: 27. Juni 2008).

55 BT-Drs. 14/2518 vom 18. Januar 2000, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz), S. 3, S. 12.

56 Vgl. den Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom 9. Dezember 1976, BT-Drs. 7/5924, S. 54: „Von einem Unterausschuss ließe sich die Konzentration auf die wesentlichen Tatsachenfeststellungen ebenso wenig wie vom Untersuchungsausschuss selbst erwarten.“ Die Kommission wendet sich aber auch „gegen eine Voruntersuchung durch einen Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bundestag“, da eine „Voruntersuchung [...] die Verantwortung des Untersuchungsausschusses schmälern“ würde; ähnlich auch *Dieter Wiefelspütz*, a.a.O. (Fn. 47), S. 560.

57 Bundestag will den BND besser kontrollieren, in: *Der Tagesspiegel* vom 5. Mai 2008, S. 4.

Wahlkreiskommunikation. Daten aus der Praxis eines Bundestagsabgeordneten

Hans-Peter Bartels

Im dem wohl besten amerikanischen Präsidentenfilm, *Primary Colors* (deutsch: *Mit aller Macht*), kommt Gouverneur Jack Stanton (*John Travolta*) überraschend zurück ins Rennen um die demokratische Präsidentschaftsnominierung, als er bei den Vorwahlen im kleinen New Hampshire nach niederschmetternden „sex and crime“-Vorwürfen doch noch den zweiten Platz erreicht. Im Fernsehen sind Bilder zu sehen, die Stanton am Wahltag zeigen,